

Antrag nach dem VIG über die Herausgabe von Informationen über den Betrieb:

Betriebsstätte:
ROUGE Handels UG
Villa Stadtgarten
Zeppelinallee 21
45879 Gelsenkirchen

Durchgeführte Kontrolle: 25.07.2024 (Plankontrolle)

Küche

1. Verstoß: Das Tischeinlegeschneidebrett war beschädigt und daher nicht mehr leicht zu reinigen.
Das Tischeinlegeschneidebrett ist instand zu setzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b
Maßnahme: Belehrung Frist: unverzüglich
2. Verstoß: Die Ordnung und Struktur des Raums, in dem Lebensmittel behandelt werden, war nicht ausreichend. Arbeitsprozesse im Sinne der guten Lebensmittelhygiene waren nicht möglich.
Die Ordnung und Struktur des Raums ist zu verbessern.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1
Maßnahme: Belehrung
Frist: unverzüglich

Bedientresen

3. Verstoß: Das Gläserspülgerät war verunreinigt.
Das Gläserspülgerät ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004
Maßnahme: Belehrung
Frist: unverzüglich

Gesamtbetrieb

4. Feststellung: Es handelt sich um eine Speisegaststätte.

Dokumentation:
Die Dokumentation endet in 2022

Kennzeichnung:
Die Kennzeichnung der Allergenen Zutaten und Zusatzstoffe sind nur Teilweise vorhanden

Personal WC:
Fließend Warmwasser ist vorhanden

5. Verstoß: Die Lagerung der Schutzkleidung war unhygienisch.
Die Lagerung fand nicht in den vorgesehenen Räumlichkeiten statt.
Die Lagerung der Schutzkleidung muss hygienisch erfolgen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1
Maßnahme: Belehrung
Frist: unverzüglich

6. Verstoß: Die Dokumente und Aufzeichnungen des auf HACCP-Grundsätzen beruhenden Verfahrens zur Minimierung der Gesundheitsgefahren wurden nicht aktuell gehalten und waren daher nicht auf dem neuesten Stand.
Die Dokumente, aus denen die gemäß Artikel 5 Abs.1 entwickelten Verfahren hervorgehen, sind jederzeit auf dem neuesten Stand zu halten.
Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Abs. 4b
Maßnahme: Belehrung
Frist: unverzüglich
7. Verstoß: Es wurden Lebensmittel ohne Verpackung in den Verkehr gebracht, ohne die Allergene und Zusatzstoffe anzugeben. Ein Hinweis auf eine mündliche Auskunft war nicht vorhanden.
Die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen und die kennzeichnungspflichtigen Lebensmittelzusatzstoffe, sind bei der Abgabe von Lebensmittel ohne Verpackung
- auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel anzugeben oder
- in einem Aushang anzugeben oder
- in einer für den Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglichen schriftlichen oder elektronischen Unterrichtung anzugeben. In der schriftlichen oder elektronischen Unterrichtung sind alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten kennzeichnungspflichtigen Lebensmittelzusatzstoffe anzugeben; auf die schriftliche oder elektronische Unterrichtung muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen werden
oder
- mündlich anzugeben.
Die erforderlichen Angaben müssen dafür den Endverbrauchern auf deren Nachfrage unverzüglich vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt werden, eine schriftliche Aufzeichnung über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten kennzeichnungspflichtigen Lebensmittelzusatzstoffe muss vorliegen und für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich sein. Bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte muss an gut sichtbarer Stelle deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass die erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist.
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 3 LMIDV i.V.m. § 5 Abs. 1 u. 2 Nr.1 LMZDV
Maßnahme: Belehrung
Frist: unverzüglich
8. Verstoß: Es wurden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ohne das glutenhaltige Getreide, welches Allergien und Unverträglichkeiten auslöst, namentlich anzugeben.
Bier-Getreideart Gerste
Werden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ist das glutenhaltige Getreide, welches Allergien und Unverträglichkeiten auslöst, namentlich anzugeben.
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LMIDV i.V.m. Abs. 3
Maßnahme: Belehrung
Frist: unverzüglich
9. Verstoß: Es wurden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ohne die Schalenfrüchte, welche Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, namentlich anzugeben.
Werden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, sind die

Schalenfrüchte, welche Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, namentlich anzugeben.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 LMIDV i.V.m. Abs. 3

Maßnahme: Belehrung Frist: unverzüglich

Folgende Kontrollbereiche wiesen keine Verstöße auf: Umkleideraum Keller, Personaltoilette, Kühlraum